

Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach der Grundwasserverordnung
und der Oberflächengewässerverordnung

(GrwOGewZustVO)

Vom 5. Juni 2012

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), verordnet die Landesregierung und

2. § 65 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Zuständigkeit des Hessischen

Landesamts für Umwelt und Geologie

Abweichend von § 65 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zuständige Behörde nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Zuständigkeiten der

oberen Wasserbehörde

Zuständige Behörde für

1. die Veranlassung

a) der nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), erforderlichen Maßnahmen nach § 7 Abs. 4,

b) der erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr nach § 10 Abs. 2,

c) einer zusätzlichen Trendermittlung und der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausdehnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2

der Grundwasserverordnung,

2. das Führen eines Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Grundwasserverordnung,

3. die Überprüfung und Aktualisierung

a) der Festlegung von Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,

b) der Einstufung von Oberflächenwasserkörpern als künstlich oder als erheblich verändert nach § 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2

der Oberflächengewässerverordnung

ist das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Zuständigkeiten

der obersten Wasserbehörde

Zuständige Behörde für

1.

a) die Aufnahme einer Zusammenfassung von Informationen nach § 5 Abs. 4 der Grundwasserverordnung,

b) die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Einstufung des chemischen Gewässerzustands nach § 7 Abs. 5 der Grundwasserverordnung,

c) die Zusammenfassung der Ergebnisse der Trendermittlungen nach § 11 Abs. 3 der Grundwasserverordnung

im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2. die Überprüfung und Aktualisierung

a) der Bestimmung von Grundwasserkörpern, für die weniger strenge Ziele festgelegt werden und für die der bestmögliche chemische Zustand festgelegt wird, nach § 8 der Grundwasserverordnung,

b) der wirtschaftlichen Analysen der Wassernutzungen nach § 14 Abs. 1 der Grundwasserverordnung und § 12 Abs. 1 der Oberflächengewässerverordnung

ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin

für Umwelt, Energie,

Landwirtschaft und

Verbraucherschutz